

Verpackungsgesetz – Fragen und Antworten

1. Gibt es Übergangsfristen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Verpackungsgesetz?

Da die Systembeteiligungspflicht bereits im Rahmen der Verpackungsverordnung besteht, sind keine Übergangsfristen für die Systembeteiligung im Verpackungsgesetz vorgesehen. Die Registrierung ist demgegenüber eine neue, bisher im Rahmen der Verpackungsverordnung nicht vorgesehene Pflicht und hat spätestens zum 01.01.2019 zu erfolgen. Danach besteht nach dem Verpackungsgesetz ein Vertriebsverbot für diejenigen In-Verkehr-Bringer, die nicht registriert sind.

2. Ich führe nur in einem geringen Umfang Waren und damit Verkaufsverpackungen nach Deutschland ein – bestehen hierbei Schwellenwerte, bei deren Unterschreiten ich nicht systembeteiligungspflichtig bin?

Nein! Das Verpackungsgesetz kennt grundsätzlich keine Schwellenwerte, ab denen die Pflichten für Verpackungen ausgelöst werden. Es macht also keinen Unterschied, ob beispielsweise ein Händler lediglich einen oder aber 100 Kartons pro Woche versendet (und dementsprechend die Versandkartons lizenzieren muss).

Achtung: Auch wenn überhaupt keine Pflicht nach dem Verpackungsgesetz besteht, sollten sowohl die Verbundgruppen-Zentralen, als auch die angeschlossenen Händler, Mitglieder, Gesellschafter darauf achten, dass die Lizenzierung durch die Hersteller (und damit Verpflichteten nach dem Verpackungsgesetz) entsprechend dokumentiert wurde. Hierbei empfiehlt es sich, eine entsprechende Bestätigung bei den Herstellern anzufordern und die Registrierungsnummern, die der Hersteller nach seiner Registrierung bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister erhalten hat, abzufragen.

3. Auf unseren Eigenmarken steht: „Firma XY (Lohnhersteller) hergestellt für Z“. Wer ist in diesem Fall denn der Verantwortliche im Sinne des VerpackG?

Anknüpfungspunkt bei der Frage, wer registrierungspflichtig ist, ist das In-Verkehr-Bringen auf den deutschen Markt. Dies ist zunächst jeder Hersteller, Lieferant oder Importeur, der Waren nach Deutschland einführt. § 3 Abs. 9 VerpackG sieht zum Inverkehrbringen eine Ausnahme vor, wenn die Verpackung im Auftrag eines Dritten befüllt wird und ausschließlich der Dritte auf der Verpackung genannt wird („[...] wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist“). Maßgeblich sind also die konkreten Angaben auf der Verpackung. Nur in dem Fall, in dem der

Lohnabfüller nicht auf der Verpackung erkennbar ist, geht die Herstellereigenschaft auf den Auftraggeber über. Kennzeichnungen (z. B. aufgrund des Lebensmittelrechts), ohne namentliche Nennung (Identitätskennzeichen) gelten nicht als Nennung im Sinn von § 3 Abs. 9 VerpackG. Befindet sich auf der Verpackung der Name des Lohnherstellers mit dem Zusatz „hergestellt für [Name/Marke des Handelsunternehmens]“, so bleibt der Lohnhersteller der Erst-In-Verkehr-Bringer/Hersteller und damit der Verpflichtete im Sinne des Verpackungsrechts.

4. Welche Marke muss denn registriert werden?

Die Angabe erfordert eine Auflistung der Markennamen, unter denen systembeteiligungspflichtige Verpackungen vom Verpflichteten erstmals in Verkehr gebracht werden (z.B. Produzenten, Versandhändler, Importeure). Wenn ein Produkt eine Obermarke und zusätzlich Untermarken (sog. Sub-Marken) hat, reicht die Angabe der Obermarke aus. Es muss sich nicht um eine eingetragene Marke im Sinne des Markenrechts handeln.

Beispiel: Firma Keksglück vertreibt Butterkekse und Haferkekse mit unterschiedlichen Produktnamen. Auf der Verpackung ist immer „Keksglück“ als Obermarke eingetragen. Es reicht somit die Eintragung der Marke „Keksglück“.

5. Ich importiere Waren aus Übersee – bin ich damit Verpflichteter nach dem Verpackungsgesetz? Wie sieht es aus, wenn ich Waren aus dem EU-Ausland importiere?

In einem solchen Fall sind Sie Erst-In-Verkehr-Bringer in Deutschland und unterliegen damit ALLEN Herstellerpflichten nach dem Verpackungsgesetz. Ansatzpunkt ist jeweils das Einführen von Waren nach Deutschland. Dies gilt unabhängig von dem Ursprungsland der Ware. Es macht also keinen Unterschied, ob Waren aus dem EU-Ausland oder aus Drittländern importiert wurden.

6. Ich beziehe meine Serviceverpackungen (Einkaufstüten, Geschenkpapier, Kaffeebecher etc.) aus dem Ausland – bin ich damit Verpflichteter nach dem Verpackungsgesetz?

Grundsätzlich macht es keinen Unterschied, ob Sie Verkaufsverpackungen oder Serviceverpackungen aus dem Ausland importieren: Als Erst-In-Verkehr-Bringer nach Deutschland sind Sie jeweils als Hersteller zu betrachten und dementsprechend lizenzierungspflichtig.

Bei Serviceverpackungen besteht jedoch der Unterschied, dass Sie gemäß § 7 Absatz 2 VerpackG von dem Vorvertreiber der Serviceverpackungen verlangen können, dass dieser die Serviceverpackungen vorlizensiert. Es empfiehlt sich, die Frage der (Vor-)Lizensierung vor der Beschaffung der Serviceverpackungen mit dem Hersteller zu klären. Zum einen kann eine fehlende Vorlizenzierung den vermeintlich günstigen Einkaufspreis aufgrund der daraus folgenden eigenen Verpflichtung nach Verpackungsgesetz erheblich schmälern. Zum anderen bleiben Sie formell für die ordnungsgemäße Lizenzierung der Serviceverpackungen verantwortlich. Sie müssen also im Zweifel gegenüber den Ordnungsbehörden nachweisen können, wer wann die Lizenzierung der Serviceverpackungen vorgenommen hat.

7. Meine Serviceverpackung ist bereits durch meinen Lieferanten lizenziert – was muss ich dann noch tun?

Sollten alle Verkaufsverpackungen, Umverpackungen, Versandverpackungen und Serviceverpackungen lizenziert sein, besteht für den Händler formell keine weitere Verpflichtung. Dennoch empfiehlt es sich, für alle im Vertrieb befindlichen Verpackungsarten eine entsprechende Lizenzierung der Hersteller – inklusive Registernummer bei der zuständigen Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister – vorliegen zu haben. Damit kann auf Anfragen der zuständigen Ordnungsbehörde schnell reagiert werden.

8. Besteht eine Dokumentationspflicht hinsichtlich der von mir in Umlauf gebrachten Verpackungsabfälle, wenn die Lizenzierung der Verpackungen bereits von dem Hersteller vorgenommen wurde?

Das Verpackungsgesetz nennt an keiner Stelle eine Pflicht, Dokumentationen hinsichtlich der Lizenzierung der anfallenden Verpackungen vorzunehmen; Sollten die Verpackungen durch den Händler selbst lizenziert worden sein, besteht eine entsprechende Dokumentation durch die Registrierung im Verpackungsregister LUCID. Sollten die Hersteller die durch den Händler verwendeten Verpackungen bereits lizenziert haben, besteht keine spezielle Dokumentationspflicht. Es empfiehlt sich dennoch, alle von Ihnen verwendeten Verpackungen und deren Lizenzierung zu dokumentieren. Die Dokumentation sollte am besten durch eine entsprechende Abfrage bei den Herstellern, Lieferanten erfolgen. Diese sollten mit einem kurzen Bestätigungsschreiben die Lizenzierung ihrer Verpackungen gegenüber den Händlern bestätigen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die entsprechenden Registernummern der genutzten Verpackungen zu dokumentieren. Schließlich sollten alle Hersteller und Lieferanten angehalten werden, die verwendeten Registernummern auf Angeboten, Rechnungen etc. vorzuhalten, um eine schnelle Dokumentation gegenüber den Kontrollbehörden zu gewährleisten.

9. Wir haben über 1000 Lieferanten – sollen wir jetzt jeden einzeln hinsichtlich seiner lizenzierten Verpackungen abfragen?

Auch wenn es sich schwierig anhört – eine Dokumentation der bestehenden Lizenzierungen sollte umfassend vorgenommen werden. Eine Anfrage an ALLE Lieferanten ist daher empfehlenswert. Viele Verbundgruppen-Zentralen führen derzeit eine solche Anfrage für ihre Mitglieder durch und stellen ihren Mitgliedern die Listen der lizenzierten Hersteller zur Verfügung. Der Kontakt zu Ihrer Kooperations-Zentrale könnte Ihnen also ggf. Aufwand ersparen.

Die lizenzierten Hersteller sind zudem im öffentlich zugänglichen Teil des Verpackungsregisters LUCID abrufbar:

<https://lucid.verpackungsregister.org/OeffentlicherNutzer/Registrierung/Teil-1>

10. Wen registriere ich bei mehreren Filialen?

Wenn Sie mehrere Filialen führen, muss der Verantwortliche der Firma die Lizenzierung bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister vornehmen. Dies kann unabhängig vom sonstigen Unternehmensrecht der Geschäftsführer, Inhaber aber auch ein bevollmächtigter Abteilungsleiter sein.

11. Was ist mit Tragetaschen, wenn diese besonders umweltfreundlich sind (wiederverwendbare Taschen, Papiertüten, Jute-Beutel etc.) – besteht hierbei eventuell eine „Registrierungspflicht Light“?

Die Tatsache, dass die von Ihnen verwendeten Serviceverpackungen (Taschen) besonders umweltfreundlich sind, macht in der Frage nach der Lizenzierungspflicht zunächst keinen Unterschied. Unabhängig von der Materialart müssen Sie sich bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister lizenzieren, die Verpackungen einem dualen System anschließen sowie eine Datenmeldung und eine Vollständigkeitserklärung abgeben (es sei denn, Ihr Lieferant hat die Serviceverpackungen bereits vorlizensiert). Die Umweltverträglichkeit der eingesetzten Verpackungsmaterialien kann sich ggf. auf die Systemgebühren beim dualen System auswirken.

12. Was ist der Unterschied zwischen einer Transportverpackung und einer Versandverpackung?

Verkaufs- und/oder Umverpackung (und damit auch Versandverpackungen) sind dadurch definiert, dass sie typischerweise bei privaten Endverbrauchern (private Haushalte oder diesen gleichgestellten Anfallstellen) als Abfall anfallen.

Im Gegensatz dazu steht die Transportverpackung, diese fällt typischerweise nicht beim Endverbraucher an, sondern im Handel.

Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in dieser Form nicht mehr weiter veräußert.

13. Was mache ich denn mit den Transportverpackungen, die in meinem Betrieb anfallen?

Transportverpackungen, die in Ihrem Betrieb anfallen, müssen ordnungsgemäß nach Abfallfraktion getrennt erfasst und einem dualen System zugeführt werden. Sie müssen also die entsprechenden Abfallbehältnisse bei Ihrem lokalen Entsorger bestellen und aufstellen. Die Abholung und Entsorgung der Abfallfraktionen liegt hingegen im Pflichtenkreis der Hersteller dieser Transportverpackungen. Hierfür muss dieser die anfallenden Transportverpackungen vor In-Verkehr-Bringung einem dualen System angeschlossen haben.

Achtung: Nach der Gewerbeabfallverordnung müssen Sie die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfallfraktionen dokumentieren. Hierfür empfehlen wir das Anlegen eines entsprechenden Ordners / einer entsprechenden Datei, in der Lageplan der Container sowie Abholscheine der lokalen Entsorger eingepflegt werden.

14. Ich verschicke große mit unterschiedlicher Ware befüllte Kartons an Industrie- und Gewerbekunden. Muss ich diese Kartons lizenzieren?

Nein! In einem solchen Fall handelt es sich bei den von Ihnen verwendeten Kartons um Transportverpackungen, da diese typischerweise eben nicht beim Endkunden anfallen. Transportverpackungen müssen lediglich einem dualen System angeschlossen werden.

- 15. Ich bekomme als Einzelhändler von der Firma A Ware in einem Karton mit Polstermaterial zugesandt und nutze genau diesen Karton und dieses Polstermaterial um Ware an einen Endkunden zu versenden. Wer ist für die Anmeldung der Verpackungen verantwortlich? Gilt die Verpackung der Firma A als Transportverpackung?**

Die Lizenzierungspflicht für den wiederverwendeten Karton wird regelmäßig beim Einzelhändler liegen. Dies liegt daran, dass die Hersteller Ihre Kartons für den Versand als Transportverpackung einem dualen System angeschlossen haben. Die darüberhinausgehenden Pflichten für Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz werden daher regelmäßig für diese Kartons nicht erfüllt sein. Insbesondere wird keine Lizenzierung bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister erfolgt sein. Wenn Sie Transportverpackungen für den Versand an Verbraucher verwenden, wird aus diesen Transportverpackungen eine lizenzierungspflichtige Versandverpackung, da dieser dann beim Endverbraucher anfällt.

Der wiederverwendete Karton muss also bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister lizenziert werden.

- 16. Wir als Kooperations-Zentrale betreiben einen zentralen Online-Shop. Endkunden können dort Waren bestellen. Diese werden von unseren Mitgliedern an den Endkunden versandt. Auf dem Versandetikett steht auch nur der Einzelhändler als Absender. Wer muss diesen Karton lizenzieren?**

Versandverpackungen – wie die beschriebenen Kartons – sind grundsätzlich lizenzierungspflichtige Verpackungen. Im vorliegenden Fall werden die Kartons vom Einzelhändler versandt. Erst mit Befüllen der Kartons mit Ware wird der Karton lizenzierungspflichtig. Der Einzelhändler muss also lizenzieren.

- 17. Mein Lieferant versichert mir, dass die Waren in seinem Herkunftsland einem dualen System angeschlossen sind – ist dies ausreichend nach Verpackungsgesetz?**

Nein! Eine Lizenzierung der Verpackungen muss bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister in Deutschland erfolgen. Eine ausländische Lizenzierung ist nicht ausreichend.

- 18. Muss ich die Kartons, in denen ich defekte Ware zum Hersteller zur Reparatur einschicke, auch lizenzieren lassen?**

Eine Lizenzierung ist nach unserer Einschätzung in solchen Fällen nicht notwendig: Die Betrachtung für oder gegen eine Lizenzierung setzt immer an dem Merkmal „typische Anfallstelle = Verbraucher“ an. Im Falle des Einschickens der defekten Ware fällt dieser Karton jedoch nicht typischerweise beim Verbraucher an.

Achtung: Sollten Sie kleinere Handwerksbetriebe für die Reparatur der Produkte beauftragen, besteht dennoch eine Lizenzierungspflicht der Versandmaterialien. Handwerksbetriebe sind regelmäßig als gleichwertige Anfallstellen zu beurteilen. Der Versand dorthin entfaltet die gleichen Rechtsfolgen wie ein Versand an ei-

nen Endverbraucher. Voraussetzung ist, dass die anfallenden Verpackungsmaterialien mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

19. Wie sind Geschenkverpackungen zu qualifizieren?

Geschenkverpackungen wie beispielsweise Packpapier, Tüten aber auch Schleifen, Klebeband, Geschenkdekoration stellen Serviceverpackungen dar und unterliegen der Lizenzierungspflicht nach Verpackungsgesetz.

20. Was ist, wenn ich Geschenkverpackungen verkaufe?

Wenn Sie als Einzelhändler Geschenkpapier, Bänder, Schleifen etc. verkaufen, müssen Sie diese Verpackungsmaterialien NICHT lizenzieren; erst mit der Befüllung mit Ware (beispielsweise beim Einpacken einer anderen Ware als Geschenk) werden diese Verpackungsmaterialien lizenzierungspflichtige Serviceverpackungen.

21. Ich verwende in meinem Betrieb Serviceverpackungen – mein Vorvertreiber weigert sich, diese Verpackungsarten vorzulizenzieren. Was ist zu tun?

Grundsätzlich haben Sie das Recht, bei Serviceverpackungen eine Vorlizenzierung durch Ihren Vorvertreiber zu verlangen. Die Anfrage der Vorlizenzierung stellt eine einseitige Willenserklärung dar. D.h.: mit der Anfrage ist der Vorvertreiber verpflichtet, Ihrem Vorlizenzierungs-Verlangen nachzukommen. Weigert er sich dennoch, entbindet Sie dies keinesfalls von Ihrer Pflicht, lediglich lizenzierte Verpackungsarten in Verkehr zu bringen. Für die nicht-lizenzierten Serviceverpackungen besteht dann ein Verkaufsstopp. Wechseln Sie im Falle einer Weigerung Ihres Vorvertreibers Ihren Lieferanten.

22. Muss ich die Versandverpackungen registrieren, wenn es sich bei der Auslieferung an den Kunden um ein reines Streckengeschäft handelt?

Wenn Sie lediglich als Plattform/Ansprechpartner/Clearingstelle für den Warenversand agieren, die Ware jedoch jeweils vom Hersteller selber versendet wird, sind Sie nicht zur Lizenzierung der verwendeten Verpackungsmaterialien verpflichtet. In einem solchen Fall muss der Hersteller die Pflichten nach dem Verpackungsgesetz erfüllen.

23. Gibt es eine eindeutige Definition für lizenzierungspflichtige Verkaufsverpackungen?

Das Verpackungsgesetz definiert Verkaufsverpackungen als solche, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

24. Wie steht es z.B. um Papierprodukte wie Weihnachtskarten? Müssen diese ebenfalls gemeldet werden? Sind Briefhüllen Verpackungen?

Bei Schreibwaren gilt es zu unterscheiden zwischen der Ware als solcher und deren Verpackung; Briefpapier, Postkarten und deren Umschläge stellen die WARE dar und sind aus diesem Grund NICHT lizenzierungspflichtig. Die VERPACKUNGEN

dieser Schreibwaren stellen jedoch durchaus eine Verkaufsverpackung dar und müssen dementsprechend lizenziert werden.

25. Was ist mit Werbe- und Infobriefen, die ich an Privatkunden verschicke – muss ich diese Briefe lizenzieren?

Das Verpackungsgesetz ist dann erheblich, wenn es sich um Verkaufsverpackungen handelt. Diese müssen immer eine Kombination aus Verpackung und Ware darstellen. Bei Briefen – gleich welcher Art – handelt es sich im Regelfall jedoch nicht um ein Produkt. Aus diesem Grund stellen Werbe- und Infobriefe keinen lizenzierungspflichtigen Verpackungen dar.

Achtung: Sollten Sie tatsächlich Waren in einem Briefumschlag versenden (Gutscheinkarten, SD-Karten, USB-Sticks etc.) handelt es sich um einen Warenversand. Der Briefumschlag ist in einem solchen Fall eine Versandverpackung und lizenzierungspflichtig.

26. Gibt es einen Unterschied ob ich die Tüten an der Kasse verkaufe oder ob sie der Kunde kostenlos bekommt?

Nein! Wenn Sie Ihren Kunden Tüten für den Transport bzw. die Handhabung der Waren anbieten, macht es keinen Unterschied, ob diese kostenfrei oder kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden – eine solche Verpackung stellt eine lizenzierungspflichtige Verkaufsverpackung nach dem Verpackungsgesetz dar.

27. Wir arbeiten ausschließlich mit B2B-Kunden. Betrifft uns das Verpackungsgesetz überhaupt?

Das ist zumindest nicht auszuschließen. Lizenzierungspflichtig sind nämlich nicht nur Verpackungen, die typischerweise bei Endverbrauchern anfallen. Lizenzierungspflichtige Verpackungen können auch bei sogenannten vergleichbaren Anfallstellen anfallen. Vergleichbare Anfallstellen sind unter anderem:

- ⇒ Gaststätten,
- ⇒ Hotels,
- ⇒ Raststätten,
- ⇒ Kantinen,
- ⇒ Verwaltungen und Büros,
- ⇒ Kasernen,
- ⇒ Krankenhäuser,
- ⇒ Bildungseinrichtungen,
- ⇒ karitative Einrichtungen,
- ⇒ Niederlassungen von Freiberuflern,
- ⇒ typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadien.

Wenn Sie also solche vergleichbaren Anfallstellen mit Waren beliefern, die typischerweise auch beim Endverbraucher anfallen würden (Lebensmittel, Büromaterial, Tragetaschen, Werbematerial), müssen die entsprechenden Verpackungen lizenziert werden.

28. Wir haben einen Online-Shop. Über diesen versenden wir Waren zu Endkunden. Muss ich die Versandkartons lizenzieren lassen, oder macht das der Hersteller der Kartons?

Sie müssen in jedem Fall eine Lizenzierung der Kartons vornehmen. Erst mit Befüllen der Kartons mit Ware wird aus diesen eine lizenzierungspflichtige Versandverpackung.

29. Jedes Jahr muss ich zum 15. Mai eine Vollständigkeitserklärung der tatsächlich in-Verkehr gebrachten Verpackungen gegenüber der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister melden. Muss ich dies dann bereits bis zum 15. Mai 2019 tun?

In der Tat! Das Verpackungsgesetz entfaltet seine Wirkung ab dem 01. Januar 2019. Übergangsfristen sind insoweit nicht vorgehen. Eine Vollständigkeitserklärung muss insofern für das Jahr 2018 abgegeben werden.

30. Gilt das neue Verpackungsgesetz auch für Verpackungen, die in 2017 oder 2018 produziert und nach Deutschland eingeführt worden sind?

Der Zeitpunkt der Einführung ist irrelevant. Ab dem 01.01.2019 müssen alle relevanten Verpackungen lizenziert sein, um in Deutschland verkehrsfähig zu sein.